



Ordnung

für die Kindertagesstätten
in der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

13. Auflage



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Diese Ordnung ist für die Kindertagesstätten
in der EKHN zu beziehen bei:



Reha-Werkstatt Treysa (WfbM)
Ascheröder Straße 31
34613 Schwalmstadt
Telefon: 06691 9112914
Telefax: 06691 9112925

oder beim Zentrum Bildung, Fachbereich Kindertagesstätten
<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/service/publikationen/broschueren/>

**„Mögen alle deine Himmel blau sein,
mögen alle deine Träume wahr werden,
mögen alle deine Freunde wahrhaft wahre Freunde
und alle deine Freuden vollkommen sein,
mögen Glück und Lachen alle deine Tage ausfüllen -
heute und immerzu ja,
mögen sich alle deine Träume erfüllen.“**

Irischer Segen.



Herausgegeben von:

Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten
64287 Darmstadt
www.zentrumbildung-ekhn.de

13. Auflage 2022

Druck:

JD Druck GmbH
Umgehungsstraße 39
36341 Lauterbach



Empfehlung der EKHN
zum Gebrauch in
Evangelischen Kindertagesstätten



Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge für das Wohl Ihres Kindes.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und deren Träger verstehen ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und aktiv daran teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Träger Ihrer Kindertagesstätte

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Betreuungsvertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Kindertagesstätten in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der EKHN.

Ordnung der Kindertagesstätten

- 1.** **Kindertagesstätten** sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten und in Gemeinschaft gefördert werden.
Dazu zählen auch:
 - 1.1** **Krippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
 - 1.2** **Horte** für Kinder im Schulalter;
- 2.** Den **Eltern**¹ im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich. (Personensorgeberechtigte sind: bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigter erforderlich!)
- 3.** **Aufnahmebedingungen**
 - 3.1** Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die der Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.
 - 3.2** In einem Anmeldegespräch werden die Eltern über die Konzeption und die pädagogische Arbeit in der Einrichtung informiert. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.

¹ Wenn im Text von Eltern gesprochen wird, sind Mütter, Väter, Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern und Personensorgeberechtigte gemeint.

3.3 Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres statt.

Das Kindertagesstättenjahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und beginnt somit in der Regel zum 01.08. eines Jahres (regionale Abweichungen sind ggfs. möglich). Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt.

Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kindertagesstättenjahr jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden.

3.4 Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung sowie zur Abrechnung können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

3.5 Folgende Unterlagen sind bis zum **Entnehmen Sie dies bitte
Ihrem Anschreiben!**

3.5.1 Betreuungsvertrag

Dieser muss vollständig ausgefüllt und von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Änderungen der Daten müssen unverzüglich dem Träger mitgeteilt werden.

3.5.2 Erstaufnahme/Impfbescheinigung (Anlage 1)

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Eltern gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

3.5.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d. h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt.

Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen.

3.5.4 Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag (Anlage 2)

3.5.5 Einverständniserklärung – Recht am eigenen Bild (Anlage 3)

4. Öffnungs- und Schließzeiten

4.1 Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.

4.2 Ferien und geplante Schließtage der Kindertagesstätte (Konzeptionsstag, Betriebsausflug, etc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4.3 Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen sowie eine Verkürzung der Öffnungszeiten, z. B. aufgrund von Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger im Rahmen seines Notfallplans vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

5. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene, Infektionsschutz und Datenschutz

- 5.1** In der Kindertagesstätte gelten sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. An Festen und zu besonderen Anlässen bringen Eltern oft selbst zubereitete Speisen mit. Die Verantwortung für diese Speisen obliegt den Eltern. Der Träger übernimmt keine Haftung, falls Kinder diese Speisen nicht vertragen oder es aus anderen Gründen zu gesundheitlichen Problemen kommt. Problematische Lebensmittel (siehe S. 16-17) und Lebensmittel, die aufgrund des Geruchs und Aussehen nicht zum Verzehr geeignet scheinen, werden von der Einrichtung nicht angenommen. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind (siehe Seite 16-17). In der Einrichtung zubereitetes Essen darf den Kindern / Eltern aus hygienischen Gründen nicht mit nach Hause gegeben werden.
- 5.2.** Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet (siehe vom Träger ausgehändigte Belehrung zum Infektionsschutzgesetz).
- 5.3.** Im Bereich der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) ist das EKD Datenschutzgesetz (DSG-EKD) die geltende rechtliche Grundlage. Aufgrund der seit 25. Mai 2018 geltenden neuen EU Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) wurde auch das EKD Datenschutzrecht neu gefasst und mit der EU-DSGVO in Einklang gebracht. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz obliegt im kirchlichen Bereich den Beauftragten für Datenschutz der EKD. Für die EKHN zuständig ist die Außenstelle Dortmund / Datenschutzregion Mitte-West:
Friedhof 4, 44135 Dortmund, Tel: +49 (0)231 533827-0,
E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

6. Besuch der Einrichtung

- 6.1** Im Interesse des einzelnen Kindes und der Gemeinschaft soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 6.2** Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbstständige An- und Ausziehen erleichtert. Für ausreichend Wechselwäsche in der Einrichtung sorgen die Eltern.
- 6.3** Besonderheiten, die das einzelne Kind betreffen wie z. B. Verpflegung oder Verwendung von Pflegemitteln, werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften geregelt.
- 6.4** Kinder dürfen eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen.
- 6.5** Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Roller, etc.) wird keine Haftung übernommen.
- 6.6** Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. am Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen, etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über alle anderen Aktivitäten, die an anderen und weiter entfernt liegenden Aufenthaltsorten stattfinden, werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.
- 6.7** Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern entstehen. Für geplante Veröffentlichungen solcher Materialien innerhalb und außerhalb der Einrichtung bedarf es der Zustimmung der Eltern.
- 6.8** Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern grundsätzlich keine Aufnahmen machen oder persönliche Informationen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte weitergeben und veröffentlichen (z. B. in sozialen Netzwerken, WhatsApp Gruppen, u. ä.).

7. Krankheitsfall

- 7.1** Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. chronische Erkrankungen, notwendige Dauermedikation, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- 7.2** Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
- 7.3** Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, die infektiös sind und eine Ansteckungsgefahr darstellen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen bzw. müssen nach Benachrichtigung durch die Kindertagesstätte von den Eltern abgeholt werden. Sie sollen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie vollständig genesen sind bzw. keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Informationen über die Wiederzulassung nach infektiösen Krankheiten finden sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts www.rki.de.
- 7.4** Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 7.5** In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete (Notfall-)Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.
- 7.6** Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen – darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.

7.7 Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten i. S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

8. Aufsichtspflicht und Nachhauseweg

- 8.1** Ein Erziehungsziel in der pädagogischen Arbeit ist es, Kindern die Möglichkeit zu geben, selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln einzuüben. Dazu gehört, dass sich Kinder – bei entsprechender Entwicklung und mit Absprache und verbindlichen Regeln – auch ohne Aufsicht der Fachkraft in geeigneten Räumen oder im Außengelände aufhalten dürfen. Kinder wachsen mit Gefahren des täglichen Lebens auf. Sie lernen durch eine pädagogische Begleitung Gefahren selbst zu erkennen und sinnvoll darauf zu reagieren ohne einschränkende Ängste zu entwickeln. Das Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge und seinem Anspruch auf Entwicklung, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung wird hierbei von den pädagogischen Fachkräften immer wieder aufs Neue abgewogen.
- 8.2** Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
- 8.3** Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein (z. B. zu Übungszwecken vor Eintritt in die Schule). Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- 8.4** Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

8.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) im Verantwortungsbereich der Einrichtung sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

9. Versicherungen

9.1 Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

9.2 Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

9.3 Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden und Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen, die bei einem Unfall in der Kita beschädigt werden), nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

10.1 Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern.

10.2 Die Gremien Kindertagesstättenausschuss, Elternausschuss² und Elternbeirat³ fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

10.3. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch VIII sind Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Kindern (in Vertretung deren Eltern) im Alltag einer Kindertagesstätte – sowohl konzeptionell als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit – vorgesehen und verankert. In der pädagogischen

Konzeption bzw. in den Qualitätsstandards der Kindertagesstätte sind die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie die Möglichkeit der Beschwerde geregelt. Aktuelle Informationen darüber werden den Eltern zugänglich gemacht.

11. Elternbeitrag

11.1 Sofern Elternbeiträge erhoben werden, werden diese dem kommunalen Finanzierungsanteil der Betriebskosten der Kindertagesstätte zugerechnet. Der Träger ist lediglich für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Eingewöhnungszeit, der Schließzeiten (Ferien, etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.

11.2 Die Elternbeiträge sind regional unterschiedlich geregelt und variieren je nach Betreuungsform.

11.3 Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Hierzu erteilt die Leitung Auskunft.

11.4 Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet. Die monatlichen Verpflegungskosten sind i.d.R. Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren, unabhängig von Ferien, Schließzeiten, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes, u.s.w.

11.5 Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags, die Höhe des ggf. anfallenden Verpflegungsbeitrags und andere Kosten sowie deren Änderung werden den Eltern schriftlich oder durch Aushang vom Träger mitgeteilt.

11.6 Bei einer notwendigen Schließung der Einrichtung von mehr als einer Woche aus den in 4.3 genannten Gründen, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern, es sei denn, kommunale Satzungen und Beschlüsse sehen etwas anderes vor. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Bei einer notwendigen Angebotsreduzierung (z.B. Reduzierung der Öffnungszeiten) aus den in 4.3 genannten Gründen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

² in Rheinland-Pfalz

³ in Hessen

11.7 Die Eltern erhalten einen Vordruck für das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Das SEPA-Lastschriftmandat wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung im Original zugeleitet (Anlage 2).

11.8 Alle Beiträge sind im Voraus und spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

12. Beendigung und Änderungen des Betreuungsvertrages

12.1 Über Abschluss und Beendigung des Vertrages entscheidet der Einrichtungsträger.

12.2 Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen mit einem beabsichtigten Betreuungsende zwischen dem 01.05. und 31.07. In diesen Fällen ist lediglich die außerordentliche Kündigung nach Punkt 12.7 möglich. Für Kinder in Hortgruppen gelten ggf. abweichende Kündigungsregelungen.

12.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind in der Schule aufgenommen wird und deshalb zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt.

12.4 Ein Betreuungsvertrag endet spätestens 3 Monate nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Kommune in der sich die Einrichtung befindet, sofern keine anderweitige Einverständniserklärung der Kommune vorliegt.

12.5 Der Betreuungsvertrag von Kindern in der Krippe endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. zum Ende des Kindertagesstättenjahres, indem das Kind 3 Jahre wird. Die jeweiligen Regelungen entnehmen die Eltern den aktuellen Aufnahmekriterien der Einrichtung.

12.6 Sofern eine Änderung der Betreuungszeiten oder ein Bereichswechsel gewünscht und in der Einrichtung möglich ist oder weitere Änderungen zum Betreuungsvertrag notwendig sind, werden diese schriftlich per Änderungsvereinbarung geregelt.

12.7 Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt),
- wenn die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

12.8 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt. Es müssen hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen, die die sofortige Beendigung des Vertrages notwendig machen.

Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene

Liebe Eltern,

Ihre Kinder sollen sich in der Kindertagesstätte wohl fühlen. Dazu gehört unter anderem, dass die Mitarbeitenden sich intensiv mit der Lebensmittelhygiene beschäftigen und durch umfangreiche Maßnahmen dafür sorgen, dass Ihren Kindern nichts passiert.

Lebensmittel können unter bestimmten Bedingungen sehr schnell verderben und dadurch die Gesundheit des Menschen, vor allem der Kinder, gefährden. Dieses ist leicht zu verhindern, indem entsprechende Hygienevoraussetzungen eingehalten werden. Im Zuge der EU-Lebensmittelhygieneverordnung muss ein Kontrollsysteem eingerichtet sein, mit dem die Qualität der Speisen täglich kontrolliert wird.

Helfen auch Sie mit, die Gesundheit Ihrer Kinder zu schützen, indem Sie auf das Mitbringen bestimmter Lebensmittel bei Festen verzichten, alle Speisen immer erst am Tage des Verzehrs zubereiten und Vorsichtsmaßnahmen einhalten.

- Bitte bringen Sie **keine Speisen mit**, die mit **rohen Eiern** zubereitet wurden. Solche Speisen sind z. B. Desserts, die mit Eischnee hergestellt wurden, Desserts, in denen rohes Eigelb verwendet wurde, Kuchen und Torten mit Füllungen, die rohe Eier beinhalten, selbst produziertes Speiseeis mit rohen Eiern.
- Bitte bringen Sie **keine** belegten Brote/Brötchen mit **Mett oder Tatar** mit. Rotes Fleisch kann immer mit Salmonellen belastet sein!
- **Verzichten Sie auf** die Zubereitung von **Frikadellen**.
- **Verzichten Sie auf** die Zubereitung von Salaten auf **Mayonnaisebasis** bzw. liefern Sie nur die Zutaten an und lassen Sie die Mayonnaise (keine selbst zubereitete) dann in der Kindertagesstätte zugeben.

- Achten Sie bei der Zubereitung von Salaten, die gekochte Komponenten enthalten (z. B. Kartoffel- oder Nudelsalat) darauf, dass diese direkt nach dem Kochen heruntergekühlt werden, **bevor sie mit anderen Zutaten vermischt werden**. So kann verhindert werden, dass in der gemischten Speise eine Temperatur entsteht, die für Mikroorganismen optimale Wachstumsbedingungen bietet.
- Waschen Sie Obst, Salat und Gemüse, das als **Rohkost** verzehrt werden soll, gründlich und möglichst **heiß** ab.
- **Rohmilch und Vorzugsmilch** dürfen **nicht** mit in die Kindertagesstätte gebracht werden.
- **Transportieren** Sie Speisen, die gekühlt werden müssen, bitte auch **nur gekühlt** zur Kindertagesstätte.
- Backwaren nur mit durchgegarter Füllung mitbringen.
- Speisen generell ausreichend erhitzen und vollständig durchgaren lassen (**mind. 10 Minuten bei 70 Grad**).
- Achten Sie bitte besonders bei **Speiseeis** darauf, dass es **nicht antaut**. Transportieren Sie Speiseeis nur, wenn Sie eine geeignete Kühltasche haben. Auch wenn das Eis wieder durchfriert, können sich in der Zwischenzeit bereits Keime entwickelt haben.
- Bringen Sie bitte nur Produkte mit, die ein aktuell **gültiges Mindesthaltbarkeitsdatum** haben.



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU